

Bekanntmachung

der Genehmigung der 14. Flächennutzungs- mit Landschaftsplanänderung in ein „Sondergebiet für Photovoltaik“ - Perschen westlich der BAB 93 -

- I. Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die 14. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 23.03.2021 hat das Landratsamt Schwandorf die 14. Flächennutzungs- mit Landschaftsplanänderung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist auf beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann die 14. Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Zimmer 5.2,** auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

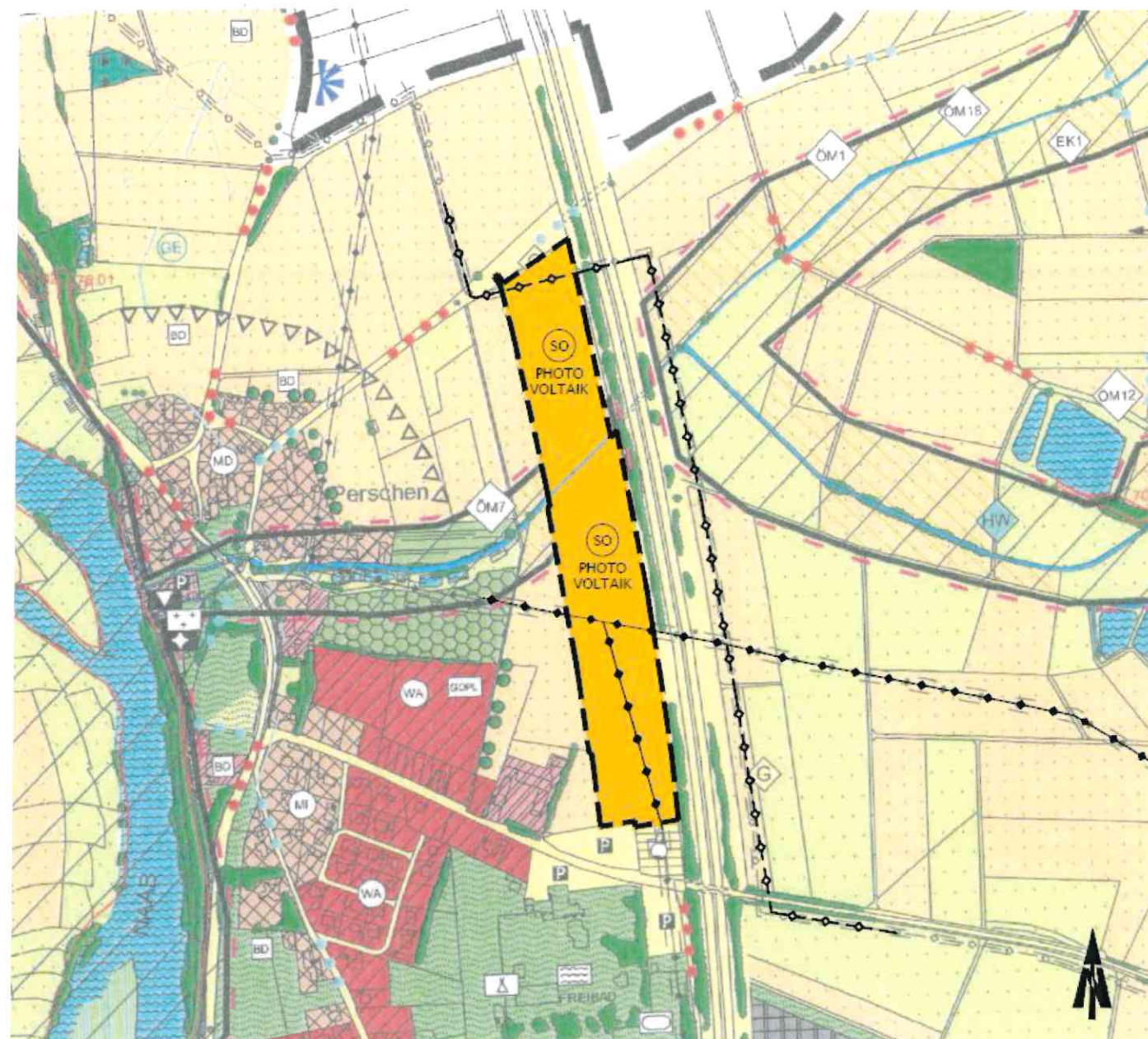
eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Stadt Nabburg unter www.nabburg.de veröffentlicht.

- II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Nabburg, 06.04.2021

Stadt Nabburg

Zeitler
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Nabburg durch Niederlegung der 14. Flächennutzungs- mit Landschaftsplanänderung u. Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag

Die Bekanntmachung wurde
angeschlagen am: 06.04.2021 _____
abgenommen am: 23.04.2021 _____
(Unterschrift)

Die Flächennutzungs- mit Landschaftsplanänderung ist somit
am 06.04.2021 wirksam geworden.

Nabburg, 06.04.2021
Zeitler, 1. Bürgermeister